

# Steuersparcheckliste

## ... Endspurt 2014 ...

Alle Jahre wieder ... machen Sie hier Ihren persönlichen Steuer-Check 2014 und lesen Sie, was und wie Sie jetzt noch aktiv gestalten können:

## Los gehts!



### Check 1

#### **Hochrechnen, investieren und 13 % kassieren**

Mit dem Gewinnfreibetrag (GFB) können Sie auch heuer wieder bis zu 13 % Ihrer Gewinne steuerfrei lukrieren, wenn Sie entsprechend investieren. Alles, was Sie dazu brauchen, ist eine entsprechende Berechnung von Ihrem Steuerberater. Dann heißt es nur noch investieren & kassieren. Begünstigt sind Neuanschaffungen abnutzbarer, körperlicher Anlagegüter (Ausnahmen: Luftfahrzeuge, PKWs und Software) und – heuer neu – anstelle der bisher zugelassenen Wertpapierinvestments sind ab 2014 nur noch Wohnbauanleihen dem Gewinnfreibetrag zugänglich. Weitere Voraussetzung ist wie bisher die Einhaltung einer 4-jährigen Behaltfrist. Da Wohnbauanleihen längerfristig ausgelegt sind, empfehlen wir Ihnen rechtzeitig ein Beratungsgespräch mit Ihrer Bank. Es gibt nämlich durchaus die Möglichkeit, am Sekundärmarkt eine gebrauchte Wohnbauanleihe mit einer kürzeren Laufzeit zu erwerben oder auch einen vorzeitigen Verkauf nach vier Jahren zu planen. Um die Papiere bei eventuell künftig steigenden Zinsen auch anzubringen, raten Banker zu einer Variante mit variablen Zinsen.

### Check 2

#### **Fremdwährungsverluste absetzen**

Haben Sie das Bedürfnis, vorzeitig Schulden zurückzuzahlen, und führt dies zu Kursverlusten, so sollten Sie das vorrangig mit Ihren betrieblichen Krediten tun. Die Frage, ob es aus steuerlicher Sicht besser ist, dies noch vor oder erst nach dem Jahreswechsel zu tun, hängt von der Höhe Ihres steuerpflichtigen Gesamteinkommens und der anstehenden Kursverluste ab. In manchen Fällen kann

auch eine Aufteilung des Gesamtvolumens auf zwei oder auch mehrere Steuerjahre sinnvoll sein. Bitte konsultieren Sie vor einer Entscheidung auch in dieser Sache jedenfalls Ihren Steuerberater. Selbst, wenn man aus Angst vor einer Verschlechterung der Kurssituation rasch handeln möchte, ist es wichtig, dennoch auch die steuerlichen Auswirkungen mit ins Kalkül zu ziehen. Hinsichtlich der Kursunsicherheiten gibt es übrigens die Möglichkeit eines sogenannten Kurssicherungsgeschäftes, mit dem z.B. der heutige Kurs für einen späteren Umstiegs- oder Tilgungstermin fixiert werden kann. Seit 2012 will die Finanz für Kursverluste nur noch einen Sondersteuersatz von 25 % gelten lassen. Da diese Gesetzesauslegung in Fachkreisen jedoch heftig umstritten ist, raten wir solche Verluste wie bisher in die reguläre Gewinnermittlung mit aufzunehmen und tarifmäßig zu versteuern. Die weitere Entwicklung und Rechtsprechung zu diesem Thema bleibt jedoch abzuwarten. Daher empfehlen wir bei der Planung des Gewinnfreibetrages (siehe Check 1) für den Fall der Fälle hier vom „Worst Case“ auszugehen.

### Check 3

#### **Latente Immobilien-ertragsteuer – neue Zwänge**

Da seit 2012 Gewinne aus privaten Immobilientransaktionen generell steuerpflichtig sind, müssen seither alle dafür relevanten Unterlagen auch im privaten Bereich aufbewahrt werden. Haben Sie also 2014 Immobilien gekauft oder Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten an bestehendem privaten Immobilienvermögen vorgenommen, so sollten Sie die entsprechenden Belege unbedingt in sicherer Art und Weise

aufbewahren. Immobilienunterlagen sind nun bis zum Verkauf des entsprechenden Objektes ewig aufzubewahren. Die ewige Aufbewahrungspflicht gilt für Transaktionen ab dem 1.4.2002. Daher empfiehlt es sich, vorbeugend auch schon mal alle diesbezüglichen Unterlagen bis zurück ins Jahr 2002 sicherzustellen und geordnet aufzubewahren.

**Tipp:** Weiterhin steuerfrei bleiben Verkaufserlöse von Hauptwohnsitzen und selbst erstellten Immobilien. Diese Ausnahmeregelungen gehen allerdings nicht auf die Rechtsnachfolger über. Ist also ein Verkauf durch die Nachkommen wahrscheinlich, so kann es in Fällen einer möglichen Hauptwohnsitz- oder der Herstellungsbefreiung günstiger sein, die Immobilie zuerst zu verkaufen und sodann den Verkaufserlös steuerfrei zu schenken oder zu vererben. Dies gilt zumindest noch so lange wir weiterhin keine Erbschafts- und Schenkungssteuer in Österreich haben.

### Check 4

#### **SVA-Meldungen und Anträge**

Klinik- und Spitalsärzte sowie auch Praxisgründer können sich für das Jahr 2014 von der Beitragspflicht zur Pensionsversicherung der SVA ausnehmen lassen, wenn:

- die selbstständigen Einnahmen insgesamt nicht über 30.000 Euro zu liegen kommen und
- der jährliche Gewinn daraus nicht mehr als 4.743,72 Euro ausmacht.

Zudem darf in den letzten fünf Kalenderjahren nicht mehr als 1 Jahr Sozialversicherungspflicht bestanden haben.

Der Antrag muss bis zum Jahresende eingebracht werden, damit er für das laufende Jahr gilt. Später eingebrachte Anträge sind nicht mehr möglich.

Hat man nun schon einen solchen Antrag eingebracht und es stellt sich später heraus, dass eine der Grenzen wider Erwarten überschritten wird, so sollte auch das noch vor Jahresende gemeldet werden. Passiert dies nicht, so kommt es zu einem Strafzuschlag von 9,3 %.

**Tipp:** Ob so oder so – rechtzeitig melden zahlt sich aus und kann einige Hundert Euros einbringen.

#### Check 5

#### Weihnachtsfeier & Weihnachtsgeschenke:

Für Weihnachtsfeiern und andere Betriebsfeiern sowie für Betriebsausflüge können pro Mitarbeiter jährlich bis zu 365 € steuer- und sozialversicherungsfrei untergebracht werden. Zudem darf jeder Mitarbeiter pro Jahr Sachgeschenke im Wert von 186 € von seinem Dienstgeber steuerfrei entgegennehmen. Auch dieser Aufwand schlägt sich bei Ihnen steuerwirksam zu Buche. Achtung! Bargeld ist ausgenommen. Lösung: Gutscheine.

Auch die Bezahlung von Prämien für die Zukunftssicherung der Mitarbeiter (z. B. Er- und Ablebensversicherungen) sind bis zu 300 € pro Jahr und pro Mitarbeiter steuerfrei und voll betrieblich absetzbar. Es ist der Gleichheitsgrundsatz einzuhalten, d. h. eine entsprechende Zusage kann nur allen zusammen oder nach bestimmten Kriterien festgelegten Mitarbeitergruppen angeboten werden.

#### Check 6

#### Kirchenbeitrag noch einzahlen

An Kirchenbeiträgen können bis zu 400 € p. a. von der Steuer abgesetzt werden, insofern dieser Betrag auch tatsächlich einbezahlt wurde.

#### Check 7

#### Kosten für Betreuung und Ausbildung von Kindern

Auch dafür gibt es unter bestimmten Voraussetzungen einen steuerlichen Absetzposten von bis zu 2.300 € für die Kinderbetreuung bzw. von bis zu 1.320 € bei auswärtiger Berufsausbildung pro Kind und Jahr. Bitte sorgen Sie auch hier rechtzeitig für entsprechende Nachweise (Kindergartenbestätigung, Inskriptionsbestätigung, Schulbesuchsbestätigung etc.).

Zudem können Sie bis Jahresende auch für Ihre Mitarbeiter Kosten für die Kinderbetreuung übernehmen. Die Höhe des für den Mitarbeiter steuerfreien und für Sie voll absetzbaren Zuschusses



v. l.: Stb. Dr. Verena Maria Erian, Stb. Mag. Eva Messenlechner, Stb. Raimund Eller

wurde heuer von bisher jährlich maximal 500 auf nunmehr 1.000 € pro Kind angehoben. Wichtig: Es ist direkt an die Betreuungseinrichtung bzw. an die Betreuungsperson zu überweisen. Achtung! Gleichbehandlungsgrundsatz beachten (siehe „Check 5“). Zudem muss diese Auszahlung am Lohnkonto des betreffenden Mitarbeiters stehen. Tipp: rechtzeitige Meldung an Ihre Lohnverrechnung.

#### Check 8

#### Spenden & Steuersparen

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)) finden Sie eine Auflistung steuerlich absetzbarer Spenden. Begünstigte Spendenempfänger sind, neben bestimmten Einrichtungen wie Universitäten, Museen etc., auch eine Reihe humanitärer Organisationen, Umwelt-, Natur- und Artenschutzorganisationen sowie die freiwilligen Feuerwehren, die Landesfeuerwehrverbände und Tierheime. Auch Spenden an Hochwasseropfer sind steuerlich absetzbar. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 wurden die begünstigten Spendenempfänger auf EU-Staaten und Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe vereinbart wurde ausgeweitet. Dies gilt für alle noch offenen Veranlagungsjahre. Ein Österreichbezug ist jedoch weiterhin erforderlich.

#### Check 9

#### Verlustbeteiligungen

Durch Erwerb einer Beteiligung an einem verlustbringenden Unternehmen oder einer Liegenschaftsvermietung (Vorsorgewohnung, Bauherrenmodell) können die Verluste steuerlich abgesetzt werden. Achtung, die Finanz akzeptiert aber längst nicht alles!

**Tipp:** Suchen Sie sich ein Projekt nach Ihrem Geschmack aus und lassen Sie es vor Unterfertigung

auf steuerliche Verwertbarkeit prüfen. Bedenken Sie bitte auch, dass es sich hier um Veranlagungen mit erheblichem Risiko handeln kann!

#### Check 10

#### Kilometerstand

Bitte notieren Sie am 31.12.2014 wieder den Kilometerstand Ihres Autos. Dies kann für steuerrelevante Berechnungen sehr nützlich sein. Zudem kann damit auch für den Fall einer Steuerprüfung eine Prophylaxe zur Verteidigung der angesetzten Autokosten erfolgen.

#### Check 11

#### Ballast abwerfen

Am 31.12.2014 endet die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für die Unterlagen des Jahres 2007. Das heißt, beim Weihnachtsputz können Sie jedenfalls aus steuerlicher Sicht alle Unterlagen aus 2006 und Vorjahren entsorgen. Gleich nach Silvester können Sie dann auch mit den 2007er-Belegen ein Feuerwerk machen.

**Achtung! Ausnahme:** Für Unterlagen zu Immobilien gilt eine 12-jährige Behaltefrist. In bestimmten Fällen (nichtunternehmerische Grundstücksteile mit Vorsteuerabzug) verlängert sich diese Frist sogar auf 22 Jahre. Immobilienunterlagen betreffend Neuzugänge, Instandhaltungen und Instandsetzungen ab 2002 sind auf Grund der Immobilienertragsteuer im Privatbereich gar für immer und ewig aufzubewahren. Zudem müssen Unterlagen für ein anhängiges behördliches oder gerichtliches Verfahren jedenfalls auch weiterhin aufbewahrt werden. Tipp: Darüber hinaus sollten freilich jedoch wichtige Geschäftsunterlagen wie z. B. Kauf-, Miet-, Leasingverträge mit aktueller Gültigkeit, Lohn- und Gehaltsverrechnungsunterlagen etc. aufbewahrt werden.